

Gebührenordnung für ausländische Studieninteressierte und andere Gasthörer

Beschlossen vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 21.10.2015, veröffentlicht am 29.10.2015

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf Grundlage dieser Ordnung werden Gebühren erhoben
 - a. von Gasthörern für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und
 - b. von Studieninteressierten mit ausländischer Staatsangehörigkeit für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen von Prüfungen.
- (2) Eine ausländische Staatsangehörigkeit im Sinne dieser Ordnung hat, wer Staatsangehöriger eines Staates außerhalb der EU ist oder dessen Staatszugehörigkeit ungeklärt ist.

§ 2 Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Studieninteressierte gem. § 1 Abs. 2 können an den Lehrveranstaltungen der Hochschule als Gasthörer bis zu einem Umfang von acht Semesterwochenstunden teilnehmen (dies entspricht dem Erwerb von 10 Credit Points). § 12 Abs. 1 Satz 1 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Osnabrück ist nicht anwendbar.
- (2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl, die mit immatrikulierten Studierenden vollständig besetzt sind, insb. Übungen, Seminare und Lehrveranstaltungen in Laboren.
- (3) Studieninteressierte gem. § 1 Abs. 2 können alle Prüfungen ablegen und sämtliche Studienleistungen erbringen, die im Rahmen der von ihnen belegten Lehrveranstaltungen abgenommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Im Einzelfall kann aufgrund einer durch die Gasthörer bedingten Überbelegung der jeweiligen Veranstaltung die Prüfung der Gasthörer abgelehnt werden.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Hochschule erhebt von Gasthörern Gebühren gem. § 13 Abs. 5 NHG.
- (2) Danach beträgt die Gebühr
 - a. 150,- € bei einer Belegung von bis zu 4 Semesterwochenstunden,
 - b. 300,- € bei einer Belegung von mehr als 4 Semesterwochenstunden,

Satz 1 gilt nicht für Studieninteressierte, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.
- (3) Für die Bewertung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen von ausländischen Studieninteressierten als Gasthörer werden gesonderte Gebühren erhoben:
 - a. Für die Bewertung von Studienleistungen 30,- €
 - b. Für die Teilnahme und Bewertung von Prüfungen 30,- €
- (4) Die Gebührenpflicht nach Abs. 2 entsteht mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer. Die Gebührenpflicht nach Abs. 3 entsteht mit der Zulassung zu Studienleistungen bzw. Prüfungen. Die Zahlung der Gebühr ist bei Antritt der Studienleistung/ Prüfung nachzuweisen. Die Teilnahme an der Prüfung ohne Nachweis der Zahlung begründet kein Vertrauen auf den Bestand des Prüfungsverhältnisses.
- (5) Die Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde, § 14 Abs. 2 NHG. Bei Studieninteressierten gem. § 1 Abs. 2 ist in der Regel davon auszugehen, dass eine unbillige Härte hinsichtlich der nach dieser Ordnung zu erhebenden Gebühren vorliegt. Eines Antrags bedarf es insoweit nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule in Kraft.